

Karateschule Huttwil

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Name, Sitz und Neutralität

Art.1

¹Unter dem Namen "Karateschule Huttwil" besteht mit Sitz in Huttwil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Der rechtliche Sitz der Karateschule Huttwil befindet sich in 4950 Huttwil.

³Die Karateschule Huttwil ist politisch und konfessionell neutral.

B. Zweck

Art.2

¹Die Karateschule Huttwil bezweckt die Förderung und Pflege des Karatesports gemäss den Richtlinien der "Japan Karate Association" (JKA) in der Schweiz.

²Die Verwirklichung der Vereinsziele wird vorab angestrebt durch:

- Förderung und Pflege des Karatesports
- Überwachung und Anerkennung der Prüfungen (Gradierungen)
- Aufrechterhaltung und Förderung der Mitglieder für die Teilnahme an Stilmeisterschaften, Trainingskursen und Wettkämpfen
- Schaffung von vereinsinternen und nationalen Kontakten

Art. 3

¹Als Mitglied vom «Swiss Karatedo Renmei» SKR unterstehen die Karateschule Huttwil und seine Mitglieder der Ethik-Charta (siehe Anhang Artikel A1), dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

²Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

³Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

⁴Für die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien gelten die Bestimmungen im Anhang.

C. Aussenverhältnis

Art.4

¹Die Karateschule Huttwil ist Mitglied des «Swiss Karatedo Renmei» (SKR) und des «Kantonal Bernischen Karateverbandes» (KBKV). Die Statuten und Reglemente des «Swiss Karate Federation» (SKF), des SKR, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Karateschule Huttwil und dessen Mitglieder verbindlich.

D. Innenverhältnis

Art.5

¹Die Statuten und Bestimmungen des Mitglieder-Vertrages sind für alle Karateka verbindlich, welche bei der Karateschule Huttwil registriert sind.

² Die Statuten und Regeln des Sportverbandes SKF sind für die Mitglieder der Karateschule Huttwil ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

II. Mitgliedschaft

A. Aufnahme neuer Mitglieder und Mitgliederkategorien

Art.6

Die Karateschule Huttwil umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art.7

Die Aufnahme neuer Aktiv-Mitglieder erfolgt ohne Restriktionen. Die Ausübung des Karatesports und die Mitgliedschaft stehen grundsätzlich jedem Interessierten offen. Die definitive Aufnahme erfolgt mit der Unterzeichnung des Mitglieder-Vertrages. Statuarische Änderungen, welche nicht oder noch nicht im Vertrag enthalten sind, sind ab Datum der Beschlussfassung an der Generalversammlung mit sofortiger Wirkung gültig.

Art.8

Passivmitglieder sind Freunde oder ehemalige Aktivmitglieder, die den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen.

Art.9

Ehrenmitglied kann werden, wer sich innerhalb und / oder ausserhalb des Vereins ausserordentliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.10

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm - und wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.

Art.11

¹Jedes Mitglied unterstützt den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.

²Die Versicherung ist Sache der Mitglieder (Hinweis im Mitglieder-Vertrag). Die Karateschule Huttwil übernimmt keine Haftungsansprüche seitens der Mitglieder.

³Die Vereinsmitglieder betreiben faires Karate. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im SKF sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

C. Austritt

Art.12

Der Austritt eines Karatekas erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Vertrag mit der Karateschule Huttwil kann jeweils auf Ende eines Trimesters (Dezember, April oder August) gekündigt werden. Die Kündigung hat mindestens 1 Monat vor Trimesterende zu erfolgen.

D. Ausschluss

Art.13

Mitglieder, welche rechtsverbindliche Vorschriften jeder Stufe (Statuten Karateschule Huttwil, Statuten SKR, Weisungen SKF) sowie Entscheide von Sektionsorganen oder Trainern missachten; oder sonst wie durch ihr Verhalten das Ansehen des Karatesportes und der Schule schädigen, können durch den Vorstand mit Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden.

Art.14

Die Karateschule Huttwil ist verpflichtet, von der SKR-Delegiertenversammlung gewünschte Ausschlüsse von Mitgliedern vorzunehmen.

Art.15

Der Ausschluss entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen.

Art.16

Der Ausschlussentscheid der Karateschule Huttwil, der SKR-Delegiertenversammlung oder des SKF kann vom betroffenen Mitglied gemäss dem im SKF verbandsgerichtlich vorgesehenen Instanzenzug angefochten werden.

III. Finanzen

A. Beschaffung notwendiger Mittel

Art.17

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- Beiträge der Klubmitglieder
- Erlös von Veranstaltungen
- Beiträge von Gönnern
- Beiträge von Sponsoren

B. Mitgliederbeiträge

Art.18

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand bestimmt und können durch Dreiviertelmehrheit jährlich angepasst werden. Gemäss Vertrag verpflichten sich die Mitglieder, die entsprechenden Beiträge im Voraus zu bezahlen.

Art.19

Ferner ist jeder Karateka verpflichtet, für jedes Jahr eine Lizenzmarke zu kaufen. Dieser Erlös wird vollumfänglich dem SKR und dem SKF gutgeschrieben.

IV. Organisation

A. Organe

Art.20

Organe der Karateschule Huttwil sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor
- Technische Kommission (TK)

B. Generalversammlung

Art.21

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Sie beinhaltet folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht
- Beförderungen (keine Kyu-Gradierungen)
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahlen (Mitglieder des Vorstandes, Rechnungsrevisor)
- Abänderung und Ergänzungen der Statuten
- Erledigung der Anträge, welche mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sind
- Ausblick Jahresprogramm

Art.22

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr und werden mit relativem Mehr entschieden. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.23

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann grundsätzlich einberufen werden. Sie muss auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes innert 30 Tagen einberufen werden. Das Begehren ist dem Vorstand unter Nennung der Traktanden schriftlich einzureichen.

Art. 24

Die Mitglieder sind ab dem 14. Altersjahr stimmberechtigt.

C. Obliegenheiten des Vorstandes und des Revisors

Art.25

¹Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen, namentlich aus: Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in.

²Im Vorstand sollen die Geschlechter *nach Möglichkeit* zu je 40 % vertreten sein.

³Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Karateschule Huttwil.

Art.26

¹Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

²Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.

³Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Art.27

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

²Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

³Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

⁴Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁵Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

⁶Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁷Bei wiederholten Verstössen gegen die Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten kann der Vorstand die betroffene Person auffordern, ihr Amt niederzulegen. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss der betroffenen Person.

⁸Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art.28

¹Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren ein bis zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.

²Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

³Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

⁴Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

D. Technische Kommission

Art.29

Die Technische Kommission, nachfolgend TK genannt, regelt sämtliche Angelegenheiten, die den Karatesport an und für sich betreffen. Die TK hat die Ansprüche des Spitzen- wie auch des Breitensportes ausgleichend zu berücksichtigen.

Art.30

Die TK hat folgende Aufgaben zu betreuen:

- Ernennung und Betreuung der Trainer/innen, Organisation des Training-Betriebs
- Organisation und Betreuung des Kurs- und Ausbildungswesens für Trainer/innen
- Förderung des Nachwuchses
- Förderung von Schiedsrichter/innen sowie Ernennung für die Teilnahme an Schiedsrichterkursen
- Verantwortlich für die Prüfungen innerhalb der Karateschule Huttwil
- Überwachen der Einhaltung der im SKR gültigen technischen Richtlinien und Regelungen

Art.31

Die Technische Kommission besteht aus dem Chefinstruktor der Karateschule Huttwil und zwei weiteren Mitgliedern. Die TK konstituiert und organisiert sich selbst und handelt eigenständig in ihrem Aufgabenbereich. Die von ihr selbst gewählten Mitglieder müssen sich mindestens für 2 Jahre verpflichten. An der jährlichen GV orientiert der Chefinstruktor über die wichtigsten Ereignisse während des Jahres (Jahresbericht der TK).

V. Schlussbestimmungen

Art.32

Die Karateschule Huttwil haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.33

Totale oder teilweise Statutenrevisionen können verlangen:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

Anträge für Statutenänderungen müssen dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der offiziellen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.

Art.34

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist aber eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen vollständig den Aktivmitgliedern rückerstattet.

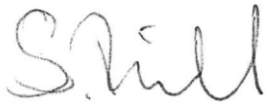
Art.35

Diese Statuten treten am Tage ihrer Aufnahme durch die konstituierende Generalversammlung in Kraft.

Huttwil, 13.2.2026

Der Präsident

Stefan Reinbold



Die Aktuarin

Carman Blaser



Anhang:

Art. A1 Ethik-Charta



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPIRIT**of **SPORT**

2015

Links

[Swissolympic Ethik-Statut des Schweizer Sports](#)

[Swissolympic - Ethik-Statut des Schweizer Sports gültig ab 1. Januar 2025.pdf](#)

[Swissolympic - Wegleitung zu Art. 4.3 Ethik-Statut Meldepflicht.pdf](#)

[Swissolympic - Ethik-Charta.pdf](#)

[Swissolympic - Doping-Statut 2025.pdf](#)

Art. A2 Datenschutzerklärung

Die gemäss Datenschutz-Gesetz erforderliche Datenschutzerklärung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist auf unserer Homepage veröffentlicht.